



An
Direktion für Bildung, Soziales und Sport
Direktion für Finanzen, Personal und
Informatik
Finanzinspektorat

Sitzung vom 1. Dezember 2011 nsc (09.000314)

SRB Nr. 538

Zweijährige Leistungsverträge 2012-2013 im Obdachlosenbereich; vier Verpflichtungskredite in Stadtratskompetenz

1. Der Stadtrat genehmigt die vier Leistungsverträge 2012 - 2013 im Obdachlosenbereich und bewilligt die folgenden Verpflichtungskredite:
 - 1.1. Die Abgeltung der durch die Heilsarmee in den Jahren 2012 bis 2013 für die Stadt Bern erfüllten öffentlichen Aufgaben wird auf insgesamt Fr. 1 580 114.00 festgesetzt. Dafür wird jährlich ein Kredit von Fr. 790 057.00 zuzüglich der allfälligen Teuerung 2013 zu Lasten der Laufenden Rechnung, P310110/Konto 3650305, bewilligt.
 - 1.2. Die Abgeltung der durch den Verein WOohnenbern in den Jahren 2012 bis 2013 für die Stadt Bern erfüllten öffentlichen Aufgaben wird auf insgesamt Fr. 2 007 366.00 festgesetzt. Dafür wird jährlich ein Kredit von Fr. 1 003 683.00 zuzüglich der allfälligen Teuerung 2013 zu Lasten der Laufenden Rechnung, P310110/Konto 3650306, bewilligt.
 - 1.3. Die Abgeltung der durch den Verein Wohn- und Lebensgemeinschaften in der Stadt und Region Bern in den Jahren 2012 bis 2013 erfüllten öffentlichen Aufgaben wird auf insgesamt Fr. 958 114.00 festgesetzt. Dafür wird jährlich ein Kredit von Fr. 479 057.00 zuzüglich der allfälligen Teuerung 2013 zu Lasten der Laufenden Rechnung, P310110/Konto 3650308, bewilligt.
 - 1.4. Die Abgeltung der durch den Verein Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Stadt Bern in den Jahren 2012 bis 2013 erfüllten öffentlichen Aufgaben wird auf insgesamt Fr. 789 440.00 festgesetzt. Dafür wird jährlich ein Kredit von Fr. 394 720.00 zuzüglich der allfälligen Teuerung 2013 zu Lasten der Laufenden Rechnung, P310110/Konto 3650309, bewilligt.

2. Der Stadtrat ermächtigt den Gemeinderat, die entsprechenden Leistungsverträge mit der Heilsarmee und den übrigen Vereinen abzuschliessen. Die Verträge sind mit folgendem Abschnitt zu ergänzen:

Die Leistungserbringer verpflichten sich, in keiner Weise religiösen Einfluss auf Konsumentinnen und Konsumenten ihrer über die Leistungsverträge abgegoltenen Leistungen auszuüben.

(67 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung).

3. **Ziffer 1.2** dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO; SSSB 101.1) und Artikel 70 des Reglements über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1). Die Referendumsfrist läuft bis und mit 7. Februar 2012.

Namens des Stadtrats
Die Präsidentin

Der Ratssekretär

Beilage an BSS:

- Vortrag Nr. 09.000314 vom 17. August 2011 inkl. Anhang